

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten zum Betriebspraktikum

(über die Schule beim Landkreis Holzminden einzureichen)

Dauer des Betriebspraktikums:

tägliche Arbeitszeit

vom _____ bis _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers			Geburtsdatum
Straße, Wohnort			
Besuchte Schule (Schulort)			Klasse
Praktikumsort			
Art des Beförderungsmittels			
☐ öffentliches Verkehrsmittel	☐ Leichtkraftrad / Motorrad ¹⁾	☐ Pkw ¹⁾	Entstandene Kosten: _____ , € (Belege sind beizufügen)

¹⁾ Bitte eine genaue Auflistung aller Praktikumsstage beifügen, an denen das Fahrzeug genutzt wurde

Die zu erstattenden Fahrkosten sollen überwiesen werden an:

Kontoinhaber/in	Geldinstitut (Bezeichnung und Ort)
Kontonummer	Bankleitzahl

Ich versichere, dass mir die angegebenen Fahrkosten entstanden sind und aus anderen öffentlichen Kassen nicht ersetzt werden.

Die umseitig abgedruckten Anspruchsvoraussetzungen habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Bestätigung der Schule:

Der Schüler / die Schülerin hat in dem o.g. Zeitraum an einem Betriebspraktikum teilgenommen.
Der Schüler / die Schülerin hat an folgenden Tagen unentschuldig gefehlt:

Ort, Datum

Stempel der Schule, Unterschrift

Anspruchsvoraussetzungen

Aufgrund des § 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. mit § 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden vom 24.06.1997 hat der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet wohnenden Kinder der Schulkindergärten sowie die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte,
- des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und
- der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – voraussetzen

zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Hat eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken oder aufgrund der Entscheidung der Schulbehörde eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese Schule als nächste Schule. Hat die Schulbehörde einer Schülerin oder einem Schüler ausnahmsweise den Besuch einer Schule in einem anderen Schulbezirk gestattet, so tritt diese Schule an die Stelle der nächsten Schule.

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist **bis zum 31.10.** eines jeden Jahres **für das abgelaufene Schuljahr** geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Holzminden maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Holzminden eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW für die Hinfahrt eines Schülers bzw. einer Schülerin ein Betrag von 0,15 € je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,15 € je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,03 € je Kilometer;
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hinfahrt 0,05 € je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,05 € je gefahrenen Kilometer

Ab dem 01.01.2002 werden die v.g. Beträge gemäß Artikel 1 der zum 01.01.2002 in Kraft tretenden Satzung zur Änderung der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden“ entsprechend in Euro erstattet.

Hinweis:

Fallen in einem Monat Schulferien oder Feiertage, kann der Kauf von Schülerwochenkarten und/oder Mehr- oder Einzelfahrkarten günstiger sein als der Erwerb einer Schülermonatskarte. In diesem Fall können nur die Kosten für die günstigsten Fahrkarten erstattet werden.